

Förderverein der Grundschule Feldbreite e.V.



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Feldbreite e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rastede und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Grundschule Feldbreite bei der ideellen und materiellen Erfüllung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften, Schülern und Schülerinnen zu pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung.

(4) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht.

(5) Der Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingelegt werden, die dann über den Ausschluss entscheidet.

(6) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

(8) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben.

(9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 4

Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein erhebt jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Eintritt fällig; nachfolgend ist er jeweils zum 15. März eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- | | |
|----|---|
| A) | dem/der Vorsitzenden |
| B) | dem/der stellvertretenden Vorsitzenden |
| C) | dem/der Schriftführer (in) |
| D) | dem/der Kassenwart (in) |
| E) | einem(r) Vertreter(in) aus dem Lehrkörper |

(2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und der/die Kassenwart(in). Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (4) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen.
- (2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstands
 - b) die eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin auf die Dauer von zwei Jahren
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht geheime Abstimmung von mindestens zwei Mitgliedern gewünscht wird.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beide sind jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen

§ 10**Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung hat er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11**Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung ist auf die zu ändernden Bestimmungen hinzuweisen.

§ 12**Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $3/4$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rastede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule Feldbreite zu verwenden hat.